

Gemeinderatsvorlage Nr. 170/2015

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-W <input type="checkbox"/> OR-T <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	10.12.2015		
Vorberatung	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	OR-W <input type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/> VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-T <input type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB:	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 963.11		Stichwort Realsteuerhebesätze, Gewerbesteuerhebesatz	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Änderung der Satzung über die Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung)

1. Bericht

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 im Rahmen der Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2016 beschlossen, ab 01.01.2016 den Hebesatz der Gewerbesteuer um 15%-Punkte auf 355 v.H. zu erhöhen. Dieser Beschluss bedarf der Umsetzung in der derzeit gültigen Satzung über die Realsteuerhebesätze.

2. Beschlussvorschlag

Der Gewerbesteuerhebesatz wird ab 01.01.2016 auf 355 v.H. festgesetzt.
Die beigefügte Ausfertigung der Satzung über die Realsteuerhebesätze wird beschlossen.

Schramberg, den 25. November 2015

Huber
Stadtkämmerer

U. Weisser
Fachbereichsleiter

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des Gemeinderates am 10.12.2015

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Satzung über die Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GABl. 2000 S.582) i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 16.04.2013, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 10.12.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt Grund- und Gewerbesteuer auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Höhe der Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1). für die Grundsteuer

a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Grundsteuer A	ab 01.01.2010 auf	320 v.H.
	ab 01.01.2011 auf	340 v.H.

b) sonstige Grundstücke und Gebäude

Grundsteuer B	ab 01.01.2010 auf	360 v.H.
---------------	-------------------	----------

der Steuermessbeträge

2). für die Gewerbesteuer

	ab 01.01.2016 auf	355 v.H.
--	-------------------	----------

der Steuermessbeträge

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung vom 20.07.2012 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schramberg,

Thomas Herzog
Oberbürgermeister